



Merkblatt zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen

- Fachbereich Sozialwesen -

Fachrichtung Heilpädagogik

Angestrebter Abschluss:

- Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. Hier sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Vorbemerkung:

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV¹. Sofern Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung haben, können Sie diesen an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen absolvieren, um Ihr Berufsziel zu erreichen, und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

Prüfungsgebühren

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs die Erhebung einer Gebühr vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Für die Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 450 bis 660 €** (Tarifstelle 13.1.5. der Anlage 13 zur AVwGebO NRW) an. Die Gebühr, die im Regelfall bei **450,00 Euro** liegt, wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Ratenzahlungen sind nicht möglich, die angegebene Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn des ersten Prüfungsteils in Form der praktischen Prüfung zurücktreten, erhalten die Prüfungsgebühr zurückerstattet. In allen anderen Fällen wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg zu informieren.

1. Ziel der Externenprüfung?

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

¹ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

Gemäß PO-Externe-BK (BASS 19-33 Nr. 4.1) gilt: Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens 1,5 Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen möglich**. Auf Antrag kann nach einer erfolgreichen Externenprüfung durch eine Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erworben werden.

2. Vorgehensweise

Antragstellung: Die **vollständigen Unterlagen** sind bis zum **1. November** jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Im Einzelfall können beglaubigte Kopien gefordert werden.

Digitale Anmeldungen sind auch möglich:

<https://meineverwaltung.nrw/leistung/99088020031000>

Prüfungstermine: Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid, in dem ihr/ihm das Berufskolleg, das mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z. B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von dem benannten Berufskolleg informiert.

Wichtige Hinweise:

Anmeldefrist

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen (siehe Pkt. 4). Die Überprüfung Ihrer Unterlagen durch die zuständige Bezirksregierung erfolgt zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 34 APO-BK, Anlage E ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Externenprüfung mit dem Ziel des Erwerbs eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4) der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetz. Das erweiterte Führungszeugnis, auch polizeiliches Führungszeugnis genannt, muss zur Anmeldefrist dem Dezernat 48 der jeweiligen für den Wohnort zuständigen Bezirksregierung vorliegen. Daher muss beim Bundesamt für Justiz ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: [Führungszeugnis online beantragen](#)

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten 1,5 Jahren **keine** Fachschule für Heilpädagogik besucht haben, die den angestrebten Abschluss vermittelt, da die Externenprüfung nicht eher abgelegt werden darf, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Trifft das auf Sie zu? ja ☐

Verfügen Sie über den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja ☐

Verfügen Sie über eine bereits abgeschlossene Fachschulausbildung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation ja ☐

und

eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen?

Können Sie Ihre persönliche Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes nachweisen? ja ☐

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja ☐

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja ☐

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

☐ **Nachweis über die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage einer Behörde** gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes

☐ **Vollständiger Lebenslauf** mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs

☐ **Nachweis der Schul- bzw. Berufsabschlüsse** (s. Zulassungsvoraussetzungen)

☐ **Nachweis** einer mindestens einjährigen einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit

☐ **Erklärung** darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde

☐ **Erklärung**, dass in den letzten 1,5 Jahren keine Fachschule, die diesen Abschluss vermittelt, besucht wurde,

☐ Nachweise / Angaben zu der Vorbereitung auf die Externenprüfung im **theoretischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden

und

im **praktischen** Bereich durch die Vorlage eines Nachweises der Einrichtung, in der die Projektarbeit durchgeführt werden kann.

5. Organisation und Ablauf der Externenprüfung

Die Bezirksregierung beauftragt ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung, das jeweils die eigentliche Organisation der Prüfung übernimmt. Es findet keine inhaltliche Vorbereitung durch das Berufskolleg statt.

Fachschulexamen

Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen.

In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Prüfung aus zwei Arbeiten und einer Projektarbeit mit Kolloquium. Nichtschülerinnen oder Nichtschülern stehen für die Projektarbeit zehn Wochen zur Verfügung. Zu jeder Arbeit findet eine mündliche Prüfung statt. Des Weiteren sollen in einem Kolloquium didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden, das Kolloquium kann auch zu der Projektarbeit durchgeführt werden.

Bestehen der Prüfung

Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Erwerb der Fachhochschulreife

Wer das Fachschulexamen bestanden hat, kann zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Fächern

Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 90 Minuten
Mathematik oder Naturwissenschaft oder Technik	mind. 120 Minuten

Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

6. Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik (Fachschulexamen) berechtigt zu der **Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“**.

7. Informationen und Beratungen

Alle Bezirksregierungen führen Informations- und Beratungsveranstaltungen durch. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der für Sie zuständigen Bezirksregierung (siehe unten).

Die Anschriften der Bezirksregierungen:**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Fon: 0 29 31 / 82- 0
Fax: 0 29 31 / 82 25 20
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Fon: 0 52 31 / 71- 0
Fax: 0 52 31 / 71 12 95
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Fon: 02 11 / 4 75-0
Fax: 02 11 / 4 75-26 71
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2- 10
50667 Köln
Fon: 02 21 / 1 47- 0
Fax: 02 21 / 1 47- 3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1- 3
48143 Münster
Fon: 02 51 / 4 11-0
Fax: 02 51 / 4 11-25 25
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Stand: 08.10.2025

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 27.05.2025

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 02.04.2025

Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 02.04.2025